

# NW\_GERICHTE 31966 vom 6. Februar 2023

NW Gerichte, 2023-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw\\_gerichte\\_31966](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_31966)

FR: NW\_GERICHTE 31966 du 6 février 2023

IT: NW\_GERICHTE 31966 del 6 febbraio 2023

## Regeste

Neubeurteilung Kosten- und Entschädigungsfolgen nach Rückweisung (VA 23 8)

## Erwägungen

### E. 1.1

Das Bundesgericht hebt mit seinem Urteil vom 19. Januar 2023 das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 10. Mai 2021 sowie folglich den mitangefochtenen Einsprache-Entscheid des Beschwerdegegners vom 11. Dezember 2020 auf und weist die Sache zur neuen Beurteilung an den Beschwerdegegner zurück. In Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens enthält der bundesgerichtliche Entscheid keine Anordnungen.

### E. 1.2

Bei einer Rückweisung sind die Vorgaben und Anweisungen des Bundesgerichts für die Vorinstanz verbindlich (vgl. ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage 2013, N. 1643). Aufgrund der Ausführungen im Entscheid des Bundesgerichts ergibt sich, dass das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid vom 10. Mai 2021 die Beschwerde teilweise hätte gutheissen müssen, indem es selbst den Einsprache-Entscheid des Beschwerdegegners vom 11. Dezember 2020 hätte aufheben sollen. Entgegen der beschwerdeführerischen Anträge in der Beschwerdeschrift vom 18. Januar 2021 hätte das Verwaltungsgericht jedoch nicht unbesehen im Sinne des Beschwerdeführers entscheiden, sondern die Sache zur Neubeurteilung an den Beschwerdegegner zurückweisen sollen. Nach diesem durch das Bundesgericht vorgegebenen Verfahrensausgang sind folglich auch die Verfahrenskosten des Ersturteils (VA 21 1) neu zu verlegen. Der Beschwerdeführer hätte demnach als teilweise obsiegend zu gelten gehabt. In Berücksichtigung der von ihm gestellten Beschwerdeanträge wird ihm ein hälftiges Obsiegen angerechnet. In Bezug auf die von ihm

6■8 angestrebte Limitierung der Sperrfrist auf insgesamt 24 Monaten ist er auch vor Bundesgericht nicht durchgedrungen.

### E. 2.1

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens umfassen die amtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie die Parteientschädigung (Art. 115 VRG). Im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren richtet sich die Erhebung der amtlichen Kosten unter Vorbehalt der Kostentragung nach der Gebührengesetzgebung. Die Festlegung der Parteientschädigung richtet sich nach der Gesetzgebung über die Prozesskosten (Art. 116 Abs. 2 VRG). Die Festlegung der amtlichen Kosten sowie der Parteientschädigung im Verfahren vor dem

Verwaltungsgericht richtet sich nach dem Gesetz über die Prozesskosten (Abs. 3). Die Partei hat die amtlichen Kosten im Rechtsmittelverfahren zu tragen, wenn sie unterliegt, auf ihr Rechtsmittel nicht eingetreten wurde oder wenn sie das Rechtsmittel zurückgezogen hat (Art. 122 Abs. 1 VRG). Unterliegt eine kostenpflichtige Partei nur teilweise, werden die amtlichen Kosten angemessen herabgesetzt (Abs. 2).

#### **E. 2.2.1**

Für das verwaltungsinterne Rechtsmittelverfahren vor dem Beschwerdegegner hat das Verwaltungsgericht im Kostenpunkt keinen neuen Entscheid zu fällen, nachdem das Bundesgericht den Einsprache-Entscheid vom 11. Mai 2020 vollumfänglich aufgehoben hat. Der Beschwerdegegner selbst wird in seinem neuen Entscheid die entsprechenden Kosten festzusetzen haben.

#### **E. 2.2.2**

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht als Kollegialgericht beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 100.00 bis Fr. 7'000.00 (Art. 15 Abs. 2 GerG i.V.m. Art. 116 Abs. 3 VRG i.V.m. Art. 17 PKoG). Die Gerichtskosten werden gestützt auf Art. 2 Abs. 1 PKoG auf Fr. 1'500.00 festgesetzt. Ausgangsgemäss werden sie je zur Hälfte, d.h. im Umfang von je Fr. 750.00 den Parteien auferlegt, mit dem Kostenvorschuss des Beschwerdeführers in Höhe von Fr. 1'500.00 verrechnet und sind bezahlt.

7■8 Der Beschwerdegegner hat dem Beschwerdeführer den Betrag von Fr. 750.00 intern zu erstatten.

#### **E. 2.3**

Im Rechtsmittelverfahren ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine angemessene Parteientschädigung zulasten der unterliegenden Partei zuzuerkennen (Art. 123 Abs. 2 VRG). Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht als Kollegialgericht beträgt das ordentliche Honorar Fr. 400.– bis Fr. 6'000.– (Art. 47 Abs. 2 PKoG). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers macht in ihrer Honorarnote vom 23. März 2021 für das Verfahren VA 21 1 ein Honorar in Höhe von Fr. 5'692.70 geltend. Dabei stellt sie ihre Bemühungen für den Zeitraum vom 2. Juli 2020 bis 23. März 2021 in Rechnung, mithin auch ihre Aufwendungen im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren vor dem Beschwerdegegner, welcher mit seinem Einsprache-Entscheid vom 11. Dezember 2020 sein damaliges Verfahren abschloss. Die bis dahin angefallenen Aufwendungen beschlagen folglich nicht das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Allfällige Entschädigungsforderungen für das verwaltungsinterne Verfahren wird der Beschwerdegegner in seinem neuen Entscheid zu prüfen haben. Gemäss Honorarnote der Rechtsvertreterin vom 23. März 2021 sind ihre Aufwendungen vom 17. Dezember 2020 bis 12. Januar 2021 und damit 6.5 Stunden dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zuzuordnen, was bei einem Stundenansatz von Fr. 250.00 einem Honorar von Fr. 1'625.00 entspricht. Dazu werden Auslagen von pauschal Fr. 100.00 sowie die Mehrwertsteuer von 7.7 % bzw. Fr. 132.85 anerkannt. Damit beträgt der relevante Honoraranspruch Fr. 1'857.85. Wie vorstehend ausgeführt, dringt der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen vor Verwaltungsgericht im Ergebnis nur teilweise bzw. zur Hälfte durch. Damit ist der Beschwerdegegner verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Hälfte seiner Aufwendungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, entsprechend den Betrag von Fr. 928.95 zu erstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.